

Geringwertige Wirtschaftsgüter



bibukurse.de
DIGITALE PRÜFUNGSVORBEREITUNG

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Ein Geringwertiges Wirtschaftsgut ist im Einkommensteuerrecht Deutschlands gemäß § 6 Abs. 2 EStG ein selbständig nutzbarer, beweglicher und abnutzbarer Gegenstand des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 800 Euro. Doch es gibt noch mehr Grenzen, welche zu beachten sind.

Seit dem 1.1.2018 müssen Wirtschaftsgüter zwischen 250 Euro und 1.000 Euro bei Anwendung des § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten eingestellt werden (Poolabschreibung).

Sammelposten buchen und abschreiben

In den DATEV-Kontenrahmen SKR 03 und SKR 04 erfolgt die Buchung auf das Konto "**Wirtschaftsgüter größer 250 Euro bis 1.000 Euro**" 0485 (SKR 03) bzw. 0675 (SKR 04).

Der Sammelposten ist über 5 Jahre aufzulösen. In den DATEV-Kontenrahmen SKR 03 und SKR 04 erfolgt die Buchung auf das Konto "**Abschreibungen auf den Sammelposten Wirtschaftsgüter**" 4862 (SKR 03) bzw. 6264 (SKR 04).

Es gibt Ausnahmen von der "normalen" Abschreibung

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens müssen gem. § 7 Abs. 1 EStG verteilt über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Bei der Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ist von den amtlichen AfA-Tabellen auszugehen.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer spielt keine Rolle, wenn es sich um

- geringwertige Wirtschaftsgüter **bis 250 Euro netto** handelt. Diese können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort **zu 100 % als Betriebsausgaben** abgezogen werden und
- bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungskosten **mehr als 250 Euro, aber nicht mehr als 1.000 Euro** betragen (Sammelposten). Diese sind bei Anwendung der Poolabschreibung **verteilt über 5 Jahre als Betriebsausgaben** abzuziehen.
- Alternativ zu den vorstehenden Varianten können Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten **bis 800 Euro netto als geringwertige Wirtschaftsgüter** im Jahr der Anschaffung zu 100 % abgeschrieben werden.

GWG Sammelposten

Bei **Anwendung des § 6 Abs. 2a EStG** müssen alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,

- deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten netto (also ohne Umsatzsteuer) mehr als 250 Euro, aber nicht mehr als 1.000 Euro betragen, und die
- beweglich, abnutzbar und selbstständig (= für sich allein) nutzbar sind,

zu einem Sammelposten zusammengefasst werden.

Dieser Sammelposten muss im Jahr der Bildung und in den folgenden **4 Jahren mit jeweils 1/5 gewinnmindernd aufgelöst** werden. Für die Anschaffungen muss für jedes Jahr bei Anwendung der Poolabschreibung jeweils ein eigener Sammelposten gebildet werden.

Varianten der Abschreibung

Anschaffungskosten	1. Variante Abschreibung (§ 6 Abs. 2 EStG)	2. Variante Abschreibung (§ 6 Abs. 2a EStG)	3. Variante Wahlmöglichkeit <u>Nur anstelle der 1. Variante</u>
bis 250 Euro	Sofort	sofort	Abschreibung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer
mehr als 250 Euro bis 800 Euro	Sofort	Poolabschreibung über 5 Jahre	Abschreibung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer
mehr als 800 Euro bis 1.000 Euro	Abschreibung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer	Poolabschreibung über 5 Jahre	-
über 1.000 Euro	Abschreibung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer	Abschreibung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer	-

Geringwertige Wirtschaftsgüter: Varianten der Abschreibung

Sofortabschreibung möglich

- 1. Variante:** Unternehmer können selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung zu 100 % abschreiben, wenn
 - die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut nicht mehr als 800 Euro netto betragen.
 - Bei dieser Variante entfällt die Möglichkeit, Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro gem. § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten einzustellen.

Wirtschaftsgüter bis 800 Euro können also voll abgeschrieben werden. Wer sich für die 800-Euro-Abschreibung entscheidet, muss Wirtschaftsgüter mit darüberhinausgehenden Anschaffungskosten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben.

Bildung eines Sammelpostens

- 2. Variante:** Unternehmer, die selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anschaffen oder herstellen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - nicht mehr als 250 Euro betragen, dürfen diese sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung zu 100 % abschreiben,
 - mehr als 250 Euro und nicht mehr als 1.000 Euro betragen, müssen diese dann in einen Sammelposten einstellen, der gleichmäßig auf 5 Jahre verteilt abgeschrieben wird (= Poolabschreibung).

Bei der Anwendung der Poolabschreibung werden alle Anschaffungen von mehr als 250 Euro und nicht mehr als 1.000 Euro auf das Konto "Wirtschaftsgüter größer 250 Euro bis 1.000 Euro (Sammelposten)" gebucht.

Sammelposten: Bildung und Auflösung

Für die Einstellung in den Sammelposten ist immer der **Nettobetrag** maßgebend. Das gilt auch für nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer. So schließen z. B. Umsätze für die Heilbehandlungen durch einen Arzt den Vorsteuerabzug aus. Die Auflösung sieht dann wie folgt aus:

		Berechtigung zum Vorsteuerabzug	Keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug
Gesamtbetrag des Sammelpostens		2.600,00 €	3.094,00 €
1.	Auflösung (AfA) 1/5 in 01	520,00 €	618,80 €
2.	Auflösung (AfA) 1/5 in 02	520,00 €	618,80 €
3.	Auflösung (AfA) 1/5 in 03	520,00 €	618,80 €
4.	Auflösung (AfA) 1/5 in 04	520,00 €	618,80 €
5.	Auflösung (AfA) 1/5 in 05	520,00 €	618,80 €
Ausweis am 31.12.05		- €	- €

<https://www.bibukurse.de>

Stand: 29.03.2023